

I. Vertragsschluss, Allgemeines

- Allen von RENK vor Ort und im Werk von RENK erbrachten Serviceleistungen in Form von Inspektionen, Überholungen, Reparaturen, Installationen und Inbetriebnahmen (nachfolgend „Leistungen“) liegen diese Bedingungen sowie etwaige gesonderte vertragliche Vereinbarungen zugrunde. Abweichende Einkaufsbedingungen des Kunden werden auch durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt.
- Diese Bedingungen gelten auch für künftige Geschäfte mit dem Kunden.
- Diese Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- Für telefonische Bestellungen sind vom Kunden unverzüglich schriftliche Auftragserteilungen nachzureichen.
- Liegt eine unwidersprochene schriftliche Auftragsbestätigung vor, so ist diese für den Inhalt des Vertrages und den Umfang der Leistungen maßgebend.
- Ist das Teil oder die Komponente, die Gegenstand der Leistungen ist (nachfolgend „Vertragsgegenstand“) nicht von RENK geliefert, so hat der Kunde auf bestehende gewerbliche Schutzrechte hinsichtlich des Vertragsgegenstandes hinzuweisen; sofern RENK kein Verschulden trifft, stellt der Kunde RENK von evtl. Ansprüchen Dritter aus gewerblichen Schutzrechten frei.
- Der Kunde verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden („Vertrauliche Informationen“), vertraulich zu behandeln. Der Kunde darf Vertrauliche Informationen von RENK nicht dadurch erlangen, dass er die von RENK unter dem Vertrag erhaltenen Leistungen, Produkte, Ersatzteile, Software oder andere Gegenstände beobachtet, untersucht, rückbaut oder testet. Der Kunde wird RENK unverzüglich von einem Verlust, einer unbefugten Veröffentlichung oder Benutzung der Vertraulichen Informationen (z.B. im Rahmen eines Informationssicherheitsvorfalls) oder einer sonstigen Verletzung der Vertraulichkeitsverpflichtung in Kenntnis setzen und RENK in angemessener Weise bei der Zurückerlangung des Besizes und der Verhinderung einer weiteren Verteilung der Vertraulichen Informationen unterstützen. RENK verpflichtet sich, vom Kunden als vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

II. Preis, Zahlung, Steuern

- RENK ist berechtigt, bei Vertragsabschluss eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen.
- Die Abrechnung der Leistungen erfolgt grundsätzlich gemäß Vereinbarung. Sofern nicht anders vereinbart, ist RENK berechtigt, für in sich abgeschlossene, vertragsgemäß erbrachte Teilleistungen (z. B. nach erfolgter Monteurensendung oder nach durchgeführter Befundung) Abschlagszahlungen zu verlangen.
- Sofern nicht anders vereinbart, werden die erbrachten Leistungen (Personal und Material) nach Aufwand abgerechnet. Installationen und Inbetriebnahmen werden gemäß gültigen Monteurverrechnungssätzen/Personalentsendungskonditionen abgerechnet.
- Bei der Berechnung der Leistung sind die Preise für verwendete Teile, Materialien und Sonderleistungen sowie die Preise für die Arbeitsleistungen, die Fahrt- und Transportkosten jeweils gesondert auszuweisen. Wird die Leistung aufgrund eines verbindlichen Kostenvoranschlages ausgeführt, so genügt eine Bezugnahme auf den Kostenvoranschlag, wobei nur Abweichungen im Leistungsumfang besonders aufzuführen sind.
- Zahlungen sind mangels abweichender Vereinbarung in Euro innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug und gebührenfrei auf ein Bankkonto der RENK Test System GmbH zu leisten. Für die Wahrung der Frist ist der Zahlungseingang maßgeblich.
- Eine etwaige Berichtigung der Rechnung seitens RENK und eine Beanstandung seitens des Kunden müssen schriftlich spätestens vier Wochen nach Zugang der Rechnung erfolgen.
- Steuern
 - Die Preise verstehen sich mangels abweichender Vereinbarung ohne gesetzliche Umsatz-, Verkauf-, Mehrwertsteuer oder ähnliche Steuern (im Folgenden: „Umsatzsteuer oder ähnliche Steuern“). Die anfallende Umsatzsteuer oder ähnliche Steuern werden dem Kunden zusätzlich zu den genannten Preisen belastet. Dies gilt nicht, sofern der Kunde die Umsatzsteuer oder ähnliche Steuern von Gesetzes wegen schuldet und/oder das Reverse-Charge-Verfahren anzuwenden ist. Schreibt die nationale Gesetzgebung des Kunden die Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens oder ein sonstiges Vereinfachungsverfahren vor, das den Empfänger einer Lieferung bzw. Leistung zur Selbstveranlagung oder dem Einbehalt von Umsatzsteuer oder ähnlichen Steuern verpflichtet, obliegt dem Kunden die Verpflichtung zur fristgerechten Selbstveranlagung bzw. zum Einbehalt und der Abführung der Steuern an die zuständigen Steuerbehörden. Soweit das Reverse-Charge-Verfahren oder ein sonstiges Verfahren optional ist, wird RENK den Kunden entsprechend anweisen, ob ein solches Verfahren durchzuführen ist.

Der Kunde wird RENK bei der Erlangung einer Steuerbefreiung, bzw. Erfüllung der Voraussetzungen für einen Nullsteuersatz nach besten Kräften unterstützen. Nach Aufforderung durch RENK wird der Kunde innerhalb von 14 Kalendertagen alle in diesem Zusammenhang von RENK angeforderten Dokumente übermitteln (z.B. Befreiungszertifikate für Lieferungen, Verbringensnachweise für EU-interne Lieferungen oder Ausfuhrnachweise).

Entsteht RENK eine Verpflichtung zur Zahlung von Umsatzsteuer oder ähnlichen Steuern aus dieser Ziffer, die aus einer Pflichtverletzung des Kunden resultiert, so hat der Kunde diese Umsatzsteuer oder ähnliche Steuern an RENK zu erstatten, es sei denn, der Kunde hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

b) Der Kunde und RENK sind jeweils selbst für die auf ihrem Einkommen basierenden Ertragsteuern verantwortlich.

c) Für Zahlungen, die einer Quellensteuer unterliegen, gilt Folgendes:

Soweit der Kunde die gesetzliche Pflicht hat, im Namen und für Rechnung von RENK Steuern, von der an RENK zu leistenden Zahlung einzubehalten und an die lokale Steuerbehörde abzuführen, ist der Kunde hierfür selbständig verantwortlich. Kommt der Kunde dieser Pflicht nicht nach und unterlässt er den Steuereinbehalt und die Abführung der Steuern ganz oder teilweise, muss er RENK den Schaden ersetzen, der durch eine nachträgliche Steuerforderung entsteht, es sei denn der Kunde hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

RENK ist für die Erfüllung der formalen Voraussetzungen für eine ggf. in Betracht kommende Reduktion des Quellensteuersatzes (ggf. auf Null) verantwortlich. Alle notwendigen Anträge und Ansässigkeitsbescheinigungen müssen von RENK zur Verfügung gestellt werden. Der Kunde ist verpflichtet, RENK bei der Quellensteuersatzreduktion (ggf. auf Null) nach besten Kräften zu unterstützen.

Sofern (i) ein Doppelbesteuerungsabkommen („DBA“) zwischen Deutschland und dem Ansässigkeitsstaat des Kunden bzw. dem Staat, in dem die Aktivitäten durch RENK ausgeführt werden, besteht und (ii) die Voraussetzungen für eine Quellensteuerreduktion (ggf. auf Null) entsprechend dem anwendbaren DBA erfüllt sind, so darf der Kunde maximal nur den nach dem anwendbaren DBA vorgegebenen maximalen Quellensteuerbetrag von den Zahlungen an RENK einbehalten.

Werden die Voraussetzungen aus (i) und (ii) nicht erfüllt, so darf der Kunde die Quellensteuer nur in Höhe des nach dem nationalen Recht im Ansässigkeitsstaat des Kunden bzw. desjenigen Staates, in dem die Aktivitäten von RENK erbracht werden, geltenden Steuersatzes einbehalten und diese an die lokale Steuerbehörde im Namen von RENK fristgerecht abführen.

Der Kunde ist verpflichtet, eine ordnungsgemäße Steuerbescheinigung über die Quellensteuerabführung im Namen von RENK unverzüglich an RENK zu übersenden.

Erfolgt die Übersendung der ordnungsgemäßen Steuerbescheinigung nicht oder nicht fristgerecht, so trägt der Kunde sämtliche steuerlichen Nachteile, die aus der fehlenden bzw. verzögerten Übersendung der amtlichen Steuerbescheinigung für RENK entstehen, es sei denn, der Kunde hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

8. Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen etwaiger von RENK bestrittener Gegenansprüche des Kunden ist nicht statthaft.

9. Die Aufrechnung wegen etwaiger von RENK bestrittener Gegenansprüche des Kunden aus anderen Rechtsverhältnissen ist nicht statthaft.

III. Kostangaben, Kostenvoranschlag

1. Soweit möglich, wird dem Kunden bei Vertragsabschluss der voraussichtliche Preis der zu erbringenden Leistung angegeben, andernfalls kann der Kunde Kostengrenzen setzen.

Kann die Leistung zu diesen Kosten nicht durchgeführt werden oder hält RENK während der Erbringung der Leistung die Ausführung zusätzlicher Arbeiten für notwendig, so ist das Einverständnis des Kunden einzuholen, wenn die angegebenen Kosten um mehr als 15% überschritten werden.

2. Wird vor der Ausführung der Leistung ein Kostenvoranschlag mit verbindlichen Preisansätzen gewünscht, so ist dies vom Kunden ausdrücklich zu verlangen. Ein derartiger Kostenvoranschlag ist – soweit nicht anders vereinbart – nur verbindlich, wenn er schriftlich abgegeben wird. Er ist zu vergüten. Die zur Abgabe des Kostenvoranschlages erbrachten Leistungen werden dem Kunden bei Beauftragung der Leistung nicht berechnet.

Die zur Abgabe eines Kostenvoranschlages erbrachten Leistungen sowie der weitere entstandene und zu belegende Aufwand (Fehlersuchzeit gleich Arbeitszeit) werden dem Kunden in Rechnung gestellt, auch wenn die Leistung aus von RENK nicht zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt werden kann, insbesondere weil der beanstandete Fehler bei der Inspektion nicht aufgetreten ist, Ersatzteile nicht zu beschaffen sind, der Kunde den vereinbarten Termin schuldhaft versäumt hat, der Vertrag während der Durchführung gekündigt worden ist oder vom Kunden kein Auftrag nach Erhalt des Kostenvoranschlages erteilt worden ist. Der Vertragsgegenstand braucht nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden gegen Erstattung der Kosten wieder in den Ursprungszustand zurückversetzt zu werden, es sei denn, dass die vorgenommenen Arbeiten nicht erforderlich waren.

IV. Mitwirkung und technische Hilfeleistung des Kunden bei der Erbringung von Leistungen außerhalb des Werkes von RENK

1. Die von dem die Leistungen durchführenden RENK Personal vorgelegten Arbeitsberichte mit eingetragener Arbeitsleistung sind möglichst täglich, mindestens aber wöchentlich, von einer dazu berechtigten Person durch Unterschrift zu bestätigen.
2. Der Kunde hat das RENK Personal bei der Durchführung der Leistungen auf seine Kosten zu unterstützen.
3. Der Kunde hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Einsatzort notwendigen speziellen Maßnahmen zu treffen. Er hat auch das vor Ort tätige RENK Personal über bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften und Gefährdungen zu unterrichten, soweit diese für das vor Ort tätige RENK Personal von Bedeutung sind. Er benachrichtigt RENK von Verstößen des vor Ort tätigen RENK Personals gegen solche Sicherheitsvorschriften. Bei schwerwiegenden Verstößen kann er dem Zuwiderhandelnden RENK Mitarbeiter den Zutritt zum Einsatzort verweigern.
4. Der Kunde hat RENK bei der Erlangung der notwendigen Genehmigungen für Einreise und Aufenthalt am Einsatzort zur Durchführung der Leistungen auf seine Kosten zu unterstützen.
5. Der Kunde ist auf seine Kosten zur technischen Hilfeleistung verpflichtet, insbesondere zu:
 - a) Bereitstellung der notwendigen geeigneten Hilfskräfte (Schlosser und sonstige Fachkräfte, Handlanger) in der für die Erbringung der Leistungen erforderlichen Zahl und für die erforderliche Zeit; die Hilfskräfte haben die Weisungen des vor Ort tätigen RENK Personals zu befolgen. RENK übernimmt für die Hilfskräfte keine Haftung. Ist durch die Hilfskräfte ein Mangel oder Schaden aufgrund von Weisungen des vor Ort tätigen RENK Personals entstanden, so gelten die Regelungen der Abschnitte IX und X entsprechend.
 - b) Vornahme aller Bau-, Bettungs- und Gerüstarbeiten einschließlich Beschaffung der notwendigen Baustoffe.
 - c) Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen und schweren Werkzeuge sowie der erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe.
 - d) Bereitstellung von Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft, Wasser, einschließlich der erforderlichen Anschlüsse.
 - e) Bereitstellung notwendiger, trockener und verschleißbarer Räume für die Aufbewahrung des Werkzeugs des vor Ort tätigen RENK Personals.
 - f) Schutz des Einsatzortes und der zur Durchführung der Leistung notwendigen Materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art, Reinigen des Einsatzortes.
 - g) Bereitstellung geeigneter, diebstahrsicherer Aufenthaltsräume und Arbeitsräume (mit Beheizung, Beleuchtung, Waschgelegenheit, sanitärer Einrichtung) und Erster Hilfe für das vor Ort tätige RENK Personal.
 - h) Bereitstellung der Materialien und Vornahme aller sonstigen Handlungen, die zur Einregulierung des Vertragsgegenstandes und zur Durchführung einer vertraglich vorgesehenen Erprobung notwendig sind.
6. Die technische Hilfeleistung des Kunden muss gewährleisten, dass die Reparatur unverzüglich nach Ankunft des RENK Personals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Kunden durchgeführt werden kann; eine vom Kunden zu vertretende Wartezeit des vor Ort tätigen RENK Personals wird als Arbeitszeit des RENK Personals berechnet. Soweit besondere Pläne oder Anleitungen von RENK erforderlich sind, stellt dieser sie dem Kunden rechtzeitig zur Verfügung.
7. Kommt der Kunde seinen Pflichten nicht nach, so ist RENK nach Fristsetzung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Kunden obliegenden Handlungen an dessen Stelle und auf dessen Kosten vorzunehmen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte und Ansprüche von RENK unberührt.

V. Transport und Versicherung bei Reparatur im Werk von RENK

1. Wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist, wird ein auf Verlangen des Kunden durchgeführter An- und Abtransport des Vertragsgegenstandes – einschließlich einer etwaigen Verpackung und Verladung – auf seine Rechnung durchgeführt, andernfalls wird der Vertragsgegenstand vom Kunden auf seine Kosten bei RENK angeliefert und nach Durchführung der Leistung bei RENK durch den Kunden wieder abgeholt.
2. Der Kunde trägt die Transportgefahr.
3. Auf Wunsch des Kunden wird auf seine Kosten der Hin- und ggf. der Rücktransport gegen die versicherbaren Transportgefahren, z. B. Diebstahl, Bruch, Feuer, versichert.
4. Während der Zeit im Werk von RENK besteht kein Versicherungsschutz. Der Kunde hat für die Aufrechterhaltung des bestehenden Versicherungsschutzes für den Vertragsgegenstand z. B. hinsichtlich Feuer-, Leitungswasser-, Sturm- und Maschinenbruchversicherung zu sorgen. Nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Kunden kann Versicherungsschutz für diese Gefahren besorgt werden.
5. Bei Verzug des Kunden mit der Übernahme kann RENK für Lagerung in seinem Werk Lagergeld berechnen. Der Vertragsgegenstand kann nach Ermessen von RENK auch anderweitig aufbewahrt werden. Kosten und Gefahr der Lagerung gehen zu Lasten des Kunden.

VI. Leistungstermine, Leistungsverzögerung

1. Die Angaben über die Termine zur Erbringung der Leistungen beruhen auf Schätzungen und sind daher nicht verbindlich.
2. Die Vereinbarung eines verbindlichen Termins für die Erbringung der Leistungen, der als verbindlich bezeichnet sein muss, kann der Kunde erst dann verlangen, wenn der Umfang der Arbeiten genau feststeht.
3. Der verbindliche Leistungstermin ist eingehalten, wenn bis zu seinem Ablauf der Vertragsgegenstand zur Übernahme durch den Kunden, im Falle einer vertraglich vorgesehenen Erprobung zu deren Vornahme, bereit ist.
4. Bei später erteilten Zusatz- und Erweiterungsaufträgen oder bei notwendigen zusätzlichen Leistungen verlängert sich die vereinbarte Frist zur Erbringung der Leistungen entsprechend.
5. Verzögert sich die Leistung durch Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie den Eintritt von Umständen, die von RENK nicht verschuldet sind, so tritt, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung der Leistung von erheblichem Einfluss sind, eine angemessene Verlängerung der Leistungsfrist ein.
6. Ist nach vernünftiger Einschätzung von RENK die Sicherheit und/oder der Schutz seiner Mitarbeiter durch am Ort der Leistungserbringung herrschende Umstände bedroht, wie beispielsweise Naturkatastrophen, politische Unruhen, Krisenherde, Feindseligkeiten, Bürgerkrieg, Krieg (erklärt oder nicht erklärt), kriegsähnliche Zustände, Seuchen, Terrorakte oder die Gefahr hiervon, oder sonstige Umstände, die eine Bedrohung von Leib und Leben oder der Gesundheit seines Personals darstellen oder darstellen können, so tritt, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung der Leistungen von erheblichem Einfluss sind, gleichfalls eine angemessene Verlängerung der Leistungsfrist ein. Eine derartige Bedrohung wird insbesondere in solchen Gebieten angenommen, für die seitens des deutschen Auswärtigen Amtes eine Reisewarnung gilt.
7. Erwächst dem Kunden infolge Verzuges von RENK ein Schaden, so ist er berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche des Verzuges 0,5%, im Ganzen aber höchstens 5% vom Auftragswert der Leistung für denjenigen Teil des Vertragsgegenstandes, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig benutzt werden kann.
Setzt der Kunde RENK – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, ist der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Er verpflichtet sich, auf Verlangen von RENK in angemessener Frist zu erklären, ob er von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch macht.
Weitere Ansprüche wegen Verzuges bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt X. 4 dieser Bedingungen.

VII. Abnahme

1. Der Kunde ist zur Abnahme der Leistung verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist und eine etwa vertraglich vorgesehene Erprobung des Vertragsgegenstandes stattgefunden hat. Erweist sich die Leistung als nicht vertragsgemäß, so ist RENK zur Beseitigung des Mangels verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Kunden unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Kunden zuzurechnen ist. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Kunde die Abnahme nicht verweigern.
2. Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden von RENK, so gilt die Abnahme nach Ablauf zweier Wochen seit Anzeige der Beendigung der Leistung als erfolgt.
3. Mit der Abnahme entfällt die Haftung von RENK für erkennbare Mängel, soweit sich der Kunde nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

VIII. Eigentumsvorbehalt, erweitertes Pfandrecht

1. RENK behält sich das Eigentum an allen verwendeten Zubehör-, Ersatzteilen und Austauschaggregaten bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Auftrag über die Erbringung der Leistungen vor. Weitergehende Sicherungsvereinbarungen können getroffen werden.
2. RENK steht wegen seiner Forderung aus dem Auftrag über die Erbringung der Leistungen ein Pfandrecht an einem aufgrund des Vertrages in seinen Besitz gelangten Vertragsgegenstand des Kunden zu. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Vertragsgegenstand in Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig sind.

IX. Mängelansprüche

1. Nach Abnahme der Leistung haftet RENK für Mängel der Leistung unter Ausschluss aller anderen Ansprüche des Kunden unbeschadet Nr. 7 und 8 und Abschnitt X in der Weise, dass RENK die Mängel zu beseitigen hat.
2. Der Kunde hat einen festgestellten Mangel unverzüglich schriftlich RENK anzuzeigen. Kommt der Kunde dieser Obliegenheit nicht nach, gilt die Leistung als genehmigt.
3. Die Haftung von RENK besteht nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Kunden unerheblich ist oder auf einem Umstand

RENK Test System GmbH Bedingungen für Serviceleistungen

beruht, der dem Kunden zuzurechnen ist. Dies gilt insbesondere bezüglich der vom Kunden beigestellten Teile.

4. Bei etwa seitens des Kunden oder Dritter unsachgemäß ohne vorherige Zustimmung von RENK vorgenommenen Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung von RENK für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei RENK sofort zu verständigen ist, oder wenn RENK – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine ihm gesetzte angemessene Frist zur Mängelbeseitigung hat fruchtlos verstreichen lassen, hat der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von RENK Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.
5. Bei berechtigter Beanstandung trägt RENK die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung für RENK eintritt.
6. Stellt sich ein Mängelbeseitigungsverlangen des Kunden als unberechtigt heraus, kann RENK die hieraus entstandenen Kosten vom Kunden ersetzt verlangen.
7. Lässt RENK – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine ihm gesetzte angemessene Frist für die Mängelbeseitigung fruchtlos verstreichen, so hat der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Minderungsrecht.
Nur wenn die Leistung trotz der Minderung für den Kunden nachweisbar ohne Interesse ist, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten.
8. Weitere Ansprüche bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt X.4 dieser Bedingungen.

X. Haftung von RENK, Haftungsausschluss

1. Bei Überholungen und Reparaturen, die aus von RENK nicht zu vertretenden Gründen nicht durchführbar sind, haftet RENK nicht für Schäden am Vertragsgegenstand, die Verletzung vertraglicher Nebenpflichten und für Schäden, die nicht am Vertragsgegenstand selbst entstanden sind, gleichgültig auf welchen Rechtsgrund sich der Kunde beruft. Die Haftungstatbestände des Abschnitts X.4. gelten entsprechend.
2. Werden Teile des Vertragsgegenstandes durch Verschulden von RENK beschädigt, so hat sie RENK nach seiner Wahl auf seine Kosten zu reparieren, neu zu liefern oder Ersatz zu leisten. Die hierfür aufzuwendenden Kosten sind im Fall leichter Fahrlässigkeit der Höhe nach auf den vertraglichen Reparaturpreis beschränkt. Darüber hinaus wird für Schäden am Vertragsgegenstand entsprechend Abschnitt X.4 gehaftet.
3. Wenn der Vertragsgegenstand infolge von RENK schuldhaft unterlassener oder fehlerhafter Vorschläge oder Beratungen, die vor oder nach Vertragsschluss erfolgten, oder durch die schuldhaft Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Vertragsgegenstandes – vom Kunden nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Kunden die Regelungen der Abschnitte IX und X. 2 und 4.
4. Für Schäden, die nicht am Vertragsgegenstand selbst entstanden sind, haftet RENK - aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur
 - a) bei Vorsatz,
 - b) bei grober Fahrlässigkeit,
 - c) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
 - d) bei Mängeln, die RENK arglistig verschwiegen hat,
 - e) im Rahmen einer Garantiezusage,
 - f) soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet RENK auch bei einfacher Fahrlässigkeit, allerdings begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

XI. Verjährung

Alle Ansprüche des Kunden – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten. Für Schadensersatzansprüche nach Abschnitt X. 4 a-d und f gelten die gesetzlichen Fristen. Erbringt RENK die Leistungen an einem Bauwerk und verursacht dadurch dessen Mangelhaftigkeit, gelten ebenfalls die gesetzlichen Fristen.

XII. Ersatzleistung des Kunden

Werden bei der Erbringung von Leistungen außerhalb des Werkes von RENK ohne Verschulden von RENK die von RENK gestellten Vorrichtungen oder Werkzeuge an dem Einsatzort beschädigt oder geraten sie ohne ein Verschulden von RENK in Verlust, so ist der Kunde zum Ersatz dieser Schäden verpflichtet. Schäden, die auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, bleiben außer Betracht.

XIII. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen RENK und dem Kunden gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.